

Planung und Organisation von Lehrgängen

**Seiteneinsteiger*innen/Mindestunterrichtsstundenzahlen
bei Meldung von Lehrgängen im ZWB**

Die in der Prüfungsordnung im § 5 „Unterrichtsfächer und Lernbereiche“ dargelegten Mindestunterrichtsstundenzahlen der Unterrichtsfächer für die Abschlüsse ESA, EESA und MSA sind unabhängig von möglichen Vorleistungen der Teilnehmenden aus Gründen der Qualitätssicherung und Vergleichbarkeit (Standards) einzuhalten und mit der entsprechenden Mindeststundenzahl bei den Bezirksregierungen zu beantragen.

Mindestunterrichtsstunden nach Lernbereichen							
Ab- schluss	Fach						Mindest- UStd.
	Deutsch	Mathe- matik	Englisch	Natur- wissen- schaften	Gesell- schafts- lehre	Wahl- pflicht- fach/ Arbeits- lehre	
ESA	120	120	120	60	60	0	480
EESA	180	180	180	90	90	90	810
MSA	240	240	240	120	120	120	1.080

Abb. Mindestunterrichtsstunden nach Lernbereichen PO-SI § 5

Planungen von Lehrgängen, die generell von Vorleistungen der Teilnehmenden als Seiteneinsteiger*innen ausgehen und unterhalb der Mindestunterrichtsstundenzahlen liegen, sind unzulässig und werden von den zuständigen Bezirksregierungen nicht genehmigt.